

Mirjam Schnorr

# Vom „unappetitliche[n] Problem“, dass „Millionen Ausländer auf die deutschen Frauen und Mädchen los[gehen]“

„Fremdvölkische“ und Fragen der Prostitution im Nationalsozialismus

## 1 Einleitung

„Die in immer stärkerem Masse notwendig werdende Hereinnahme fremdvölkischer Arbeitskräfte führt zu einer Gefährdung des deutschen Blutes. [...] Der Führer hat daher angeordnet, dass für fremdvölkische Arbeiter [...] eigene Bordelle zu errichten sind“<sup>1</sup> – so lautete die streng vertrauliche Weisung in einem Rundschreiben des Stabsleiters Martin Bormann vom 7. Dezember 1940 an die Reichs- und Gauleiter der NSDAP. Die von der NS-Führung hiermit ausgedrückte und einige Zeit später durch Heinrich Himmler erneut formulierte Sorge, dass „diese Millionen Ausländer auf die deutschen Frauen und Mädchen los[gehen]<sup>2</sup> und damit, im Falle sexueller Interaktionen, eine Bedrohung für das „deutsche Blut“, in übertragenem Sinne also für den Fortbestand des „deutschen Volkes“, bilden würden<sup>3</sup>, hatte folgenden realen Hintergrund: Zum Zeitpunkt von Bormanns Rundschreiben Ende 1940 befanden sich schätzungsweise tatsächlich bereits mehr als zwei Millionen „fremdvölkische“ Arbeitskräfte in Deutschland, darunter vor allem Zi-

---

1 International Tracing Service Bad Arolsen Digitales Archiv (künftig: ITS Digitales Archiv), 2.2.0.1, 82330949–50, Rundschreiben Martin Bormanns vom 7.12.1940.

2 Bundesarchiv Berlin (künftig: BArch Berlin), NS 19/3400, Bl. 1, Heinrich Himmler an Herbert Backe vom 30.7.1942; Himmler erklärte dies in seiner Funktion als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Juli 1942 deziidiert in Bezug auf die Versorgung von Prostituierten in „Ausländerlagern“.

3 Für die Korrelation von einer Qualität des „Blutes“ und den daraus folgenden Eigenschaften des „Volkes“ innerhalb der NS-Ideologie siehe das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, auch Blutschutzgesetz, vom 15.9.1939, in dessen Präambel es lautet: „Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzungen für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, ... hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen“, RGBl. I/100 (1935), 1146. Weiterführend hierzu die Einträge zum Begriff „Blut“ bei Cornelia Schmitz-Berning, Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin <sup>2</sup>2007, 109–125.

vilarbeiter und Zivilarbeiterinnen sowie Kriegsgefangene<sup>4</sup>. Ihre Anzahl sollte bis 1945 für das „Großdeutsche Reich“ auf bis zu dreizehn Millionen anwachsen<sup>5</sup>.

Im Folgenden soll vor dem Hintergrund der Planung und Einrichtung von Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter jenen Fragen nach den ideologischen Konzeptionen sowie Überlegungen, die diesem Vorhaben zugrunde lagen, nachgegangen werden<sup>6</sup>: Was bedeutete „fremdvölkisch“ überhaupt und welche Folgen

---

<sup>4</sup> Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin 1985, 97; Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999, 112. Die Mehrzahl der im Deutschen Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte waren Männer, vgl. Marc Buggeln, Die Zwangsarbeit im Deutschen Reich 1939–1945 und die Entschädigung vormaliger Zwangsarbeiter nach dem Kriegsende: Eine weitgehend statistische Übersicht, in: Working Papers der Unabhängigen Historiker Kommission zur Geschichte des Reichsarbeitsministeriums 1933–1945 Serie A, Nr. 4 (2017), [www.historikerkommission-reichesarbeitsministerium.de/sites/default/files/in\\_line-files/Working%20Paper%20UHK%20A4\\_Buggeln\\_1.pdf](http://www.historikerkommission-reichesarbeitsministerium.de/sites/default/files/in_line-files/Working%20Paper%20UHK%20A4_Buggeln_1.pdf) (letzter Zugriff: 3.11.2020) sowie Herbert, Fremdarbeiter (1985), 272.

<sup>5</sup> Die Gesamtzahlen sind unsicher und variieren einerseits gemäß der zu betrachtenden Gruppen von „Fremd-“ und Zwangsarbeitern, die neben Zivilarbeitern sowie Kriegsgefangenen auch Strafgefangene, Lager- und Ghettoinsassen umfassen konnten. Andererseits müssen Statusveränderungen der Arbeiter – so konnten z. B. Kriegsgefangene in die Lage von Zivilarbeitern kommen – und damit Mehrfachzählungen, ebenso wie der jeweilige geographische Kontext, mitberücksichtigt werden. Insgesamt leisteten über 20 Millionen ausländische Arbeitskräfte zwischen 1939 und 1945 Zwangsarbeit für das NS-Regime, davon ca. 13 Millionen im „Großdeutschen Reich“ (mit eingegliederten und annexierten Gebieten) und etwa sieben Millionen in den deutschen Besatzungsgebieten. Die „Fremd-“ und Zwangsarbeiter des „Dritten Reiches“ waren in sämtlichen Gesellschaftsbereichen und Wirtschaftszweigen – in der Landwirtschaft, im Bergbau, in Industrie-, Fertigungs- und Rüstungsbetrieben sowie in Privathaushalten – beschäftigt. Vgl. Mark Sporer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945, München 2001, 220–225; Jens-Christian Wagner, Zwangsarbeit im Nationalsozialismus – Ein Überblick, in: Stefan Hördler u. a. (Hrsg.), Zwangsarbeit im Nationalsozialismus. Begleitband zur Ausstellung, Göttingen 2016, 180–193, hier: 180 f., 184 ff.; Manfred Grieger, Vernichtung und Arbeit im NS-Zwangsarbeitssystem, in: Ebd., 218–231, hier: 218; Dietmar Süß, „Herrenmenschen“ und „Arbeitsvölker“. Zwangsarbeit und Gesellschaft, in: Ebd., 244–253, hier: 244 ff. Auch: Herbert, Fremdarbeiter (1985), 11, 270 f.; Julia Roos, Backlash against Prostitutes’ Rights: Origins and Dynamics of Nazi Prostitution Policies, in: Journal of the History of Sexuality 11/1–2 (2002), 67–94, hier: 91.

<sup>6</sup> Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter sind in der Forschung bisher nur partiell behandelt worden. Darstellungen zum Thema der Prostitution bilden sie ebenso wie Publikationen zur NS-Zwangsarbeit ab und ordnen sie in ihre Schwerpunktsetzungen ein. Vgl. Christa Paul, Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus, Berlin 1994, 117–127; Michaela Freund-Widder, Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003, 176–178; Robert Sommer, Das KZ-Bordell: Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, München 2009, 38 f.; Annette F. Timm, The Ambivalent Outsider. Prostitution, Pro-

ergaben sich hieraus für die Sexualität von derart im „Dritten Reich“ Klassifizierten? Wie sahen die Nationalsozialisten die in den Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter zu beschäftigenden Prostituierten, wie deren potentielle Kunden – die ausländischen Männer, die als „Fremd-“ und Zwangsarbeiter nach Deutschland gekommen waren? Welche weltanschaulichen Widersprüchlichkeiten ergaben sich hieraus?

## 2 Zur Genese des „Fremdvölkischen“

„Fremdes“ ist immer nur über eine Definition des „Eigenen“ zu fassen<sup>7</sup>. Demnach ist die Bezeichnung der oder des „Fremdvölkischen“ in der NS-Ideologie nur mittels eines Verständnisses des „Völkischen“ erklärbar<sup>8</sup>. Dieses setzten die Nationalsozialisten mit dem als Ideal geformten deutschen „Volk“, dem deutschen „Volkstum“ und der deutschen „Rasse“ gleich. Grundlage für jene beispielhafte Ausprägung des „Deutschen“ – auch „Arischen“ – war das „Blut“. Nur wer

---

miscreancy, and VD Control in Nazi Berlin, in: Robert Gellately/Nathan Stoltzfus (Hrsg.), Social Outsiders in Nazi Germany, Oxford 2001, 192–211, hier: 201. Auch: Angelika Ebbinghaus, Der Staat – Prostituiertenjäger und Zuhälter. Eine Dokumentation, in: Angelika Ebbinghaus u. a. (Hrsg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, 85–92, hier: 85; Mirjam Schnorr, Prostitution im „Dritten Reich“. Zur Situation von „asozialen Frauen“ in ausgewählten badischen und württembergischen Großstädten zwischen 1933 und 1945, in: Daniela Gress (Hrsg.), Minderheiten und Arbeit. Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte, Heidelberg 2019, 185–205, hier: 197–201; Maren Röger, Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945, Frankfurt a. M. 2015, 57; Maren Röger, The Sexual Policies and Sexual Realities of the German Occupiers in Poland in the Second World War, in: Contemporary European History 23/1 (2014), 1–21, hier: 2, 8, 13, 16; Roos, Backlash, 88, 91f.; Herbert, Fremdarbeiter (1985), 75 ff., 126 f., 203; Spoerer, Zwangsarbeit, 202 f.; Karl Fallend, Zwangsarbeit – Sklavenarbeit in den Reichswerken Hermann Göring am Standort Linz. (Auto-)Biographische Einsichten, Köln 2001, 103–110.

<sup>7</sup> Christoph Antweiler, Fremdes und Eigenes. Zur Ethnologie der Beziehungen zwischen Kollektiven, in: Gerald Hartung/Matthias Herrgen (Hrsg.), Interdisziplinäre Anthropologie. Jahrbuch 6/2018: Das Eigene und das Fremde, Wiesbaden 2019, 3–40, hier: 5 f.; Süß, „Herrenmenschen“, 244. Auch: Gisela Bock, Gleichheit und Differenz in der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Geschichte und Gesellschaft 19/3: Rassenpolitik und Geschlechterpolitik im Nationalsozialismus (1993), 277–310, hier: 307 f.

<sup>8</sup> In der NS-Ideologie wurden die Inhalte der „Völkischen Bewegung“ fortgeführt, erweitert und in das „Rassenprinzip“ des Nationalsozialismus überführt, vgl. Diemut Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981, 91–97.

„deutschblütig“ und damit „reinblütig“ oder „blutsbedingt“ als „Arier“ ausgezeichnet war, konnte auch „Volksgenosse“ beziehungsweise Mitglied der deutschen „Volksgemeinschaft“ – als einer Vorstellung der „Blutsgemeinschaft“ von „arisch“ „Gleichrassigen“ oder „Artgleichen“ – sein<sup>9</sup>. Bereits das 25-Punkte-Programm der NSDAP aus dem Jahr 1920 enthielt den Grundsatz: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist.“<sup>10</sup>

Die Auffassung vom „Deutschvölkischen“ und die Annahme von der höchsten Qualität des „deutschen Blutes“ sowie vom Verbund der „Volksgenossen“ in der „Volksgemeinschaft“ – als dem „Eigenen“ – implizierte die Abgrenzung und Ausgliederung vom „Anderen“ und „Fremden“, also vom „Nicht-Eigenen“ beziehungsweise „Ungleichen“<sup>11</sup>. Dieses „Andere“ definierten die nationalsozialistischen Machthaber flexibel und rückten damit immer wieder wechselnde und zusätzliche Personengruppen ins Visier des Ausschlusses aus der deutschen „Volksgemeinschaft“<sup>12</sup>. Die Exklusion wurde dabei als notwendig propagiert, weil das „Andere“ und „Fremde“ zugleich als negativer Einfluss, als „feindlich“, „gefährlich“ und „bedrohlich“ für das „Eigene“ galt<sup>13</sup>. Adolf Hitler hatte schon in *Mein Kampf*

<sup>9</sup> Majer, „Fremdvölkische“, 82–118; Johannes Frackowiak, „Fremdvölkische“ und „Volksgemeinschaft“. Polnische Zuwanderer im Deutschen Reich 1933–1945, in: Jochen Oltmer (Hrsg.), Nationalsozialistisches Migrationsregime und „Volksgemeinschaft“, München 2012, 69–90, hier: 69 ff.

<sup>10</sup> Document Archiv, [www.documentarchiv.de/wr/1920/nsdap-programm.html](http://www.documentarchiv.de/wr/1920/nsdap-programm.html) (letzter Zugriff: 10.11.2020), Das 25-Punkte-Programm der NSDAP vom 24.2.1920. Auch: Schmitz-Berning, Vokabular, 660–664.

<sup>11</sup> Majer, „Fremdvölkische“, 82–88; Elizabeth Harvey, Weibliche Gemeinschaft als „Volksgemeinschaft“: Vergnügen, Konformität und Zwang, in: Detlef Schmiechen-Ackermann (Hrsg.), „Volksgemeinschaft“: Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“? Zwischenbilanz einer kontroversen Debatte, München 2012, 249–264, hier: 250 ff.

<sup>12</sup> Rolf Pohl, Das Konstrukt „Volksgemeinschaft“ als Mittel zur Erzeugung von Massenloyalität im Nationalsozialismus, in: Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“, 69–86, hier: 69–74; Richard Bessel, Eine „Volksgemeinschaft“ der Gewalt, in: Ebd., 357–360; Jeremy Noakes, Social Outcasts in the Third Reich, in: Richard Bessel (Hrsg.), Life in the Third Reich, Oxford 1987, 83–96.

<sup>13</sup> Ulrich Herbert, Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1995, 20; Richard J. Evans, Social Outsiders in German History. From the sixteenth Century to 1933, in: Gellately/Stoltzfus, Social Outsiders, 20–44, hier: 38; Nikolaus Wachsmann, From Indefinite Confinement to Extermination. „Habitual Criminals“ in the Third Reich, in: Ebd., 165–191, hier: 167; Hans-Walter Schmuhl, Eugenik und Rassenanthropologie, in: Robert Jütte u. a. (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2011, 24–38, hier: 24; Karl Heinz Roth, „Auslese“ und „Ausmerze“. Familien- und Bevölkerungspolitik unter der Gewalt der nationalsozialistischen „Gesundheitsfürsorge“, in: Gerhard Baader/Ulrich Schultz (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus. Tabuisierte Vergangenheit – Ungebrochene Tradition?, Berlin 1980, 152–164, hier: 155 ff.; Patrick Wagner, Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung, in: Michael Zimmermann (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung.

konstatiert: „Wenn wir all die Ursachen des deutschen Zusammenbruches vor unserem Auge vorbeiziehen lassen, dann bleibt als die letzte und ausschlaggebende das Nichterkennen des Rasseproblems und besonders der jüdischen Gefahr übrig“ – und hiermit zu suggerieren versucht, dass „Völker, die sich bastardieren oder bastardieren lassen“, sich also untereinander „vermischten“, nicht von Bestand sein könnten<sup>14</sup>. Mit der Abgrenzung ging gleichermaßen die Abwertung, Diskriminierung, Überwachung, Sanktionierung, Verfolgung und Vernichtung des „Anderen“ und „Fremden“ einher. Das umfasste auch die Schaffung eines „Sonderrechts“ beziehungsweise „Nicht-Rechts“ für die als solche definierten Kollektive<sup>15</sup>. In der Hauptsache – das legt zugleich das Zitat aus *Mein Kampf* nahe – richteten sich diese Aussonderungsstrategien sicherlich gegen Juden. Doch auch Sinti und Roma, die Gruppen von Zwangsarbeitern, der Kranken, „Asozialen“, Homosexuellen sowie anderen „unangepassten“ oder „gemeinschaftsfremden“ beziehungsweise „gemeinschaftsunfähigen“ Individuen waren hiervon in hohem Maße betroffen<sup>16</sup>.

Eine Kategorie des „Anderen“ und „Fremden“ bildete im Nationalsozialismus das „Fremdvölkische“, also das explizit vom „Deutschvölkischen“ und von der deutschen „Rasse“ Abweichende, das „Volksfremde“ – das nicht zum deutschen „Volk“ Gehörende<sup>17</sup>. Die Konzeption des „Fremdvölkischen“ weist dabei partiell über das „Dritte Reich“ hinaus, denn, ähnlich wie die Imagination des „Völkischen“ in der nationalsozialistischen Ideologie, stammte auch jene des „Fremdvölkischen“ bereits aus der „Völkischen Bewegung“<sup>18</sup>. Heinrich Claß, Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes, schrieb unter dem Pseudonym Daniel Frymann 1912 in *Wenn ich der Kaiser wär'* vom infolge der Industrialisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts notwendig gewordenen Einsatz „fremdvölkische[r] Ausländer“ in der Landwirtschaft zum Ausgleich der Abwanderung von deutschen Arbeitskräf-

---

Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, 379–391, hier: 386; Majer, „Fremdvölkische“, 364.

<sup>14</sup> Adolf Hitler, *Mein Kampf*, München 1942, 259.

<sup>15</sup> Christine Schoenmakers, „Der Schutz der deutschen Volksgemeinschaft ... verlangt die schwerste Strafe“. „Fremdvölkische“ vor Gericht 1940–1945, in: Oltmer, Migrationsregime, 91–110, hier: 91f.; Majer, „Fremdvölkische“, 107–118.

<sup>16</sup> Schoenmakers, „Fremdvölkische“, 91f.; Herbert, Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, 26 ff.; Majer, „Fremdvölkische“, 107–126.

<sup>17</sup> Schmitz-Berning, Vokabular, 239. Diemut Majer beschreibt die Vorstellung vom „Prinzip der rassischen oder ‚völkischen‘ Ungleichheit der Menschen“ als ein der „NS-Ideologie eigentümliche[s] Wesensmerkmal“, vgl. Majer, „Fremdvölkische“, 83.

<sup>18</sup> Cornelia Schmitz-Berning weist nach, dass der Terminus des „Fremdvölkischen“ bereits 1817 als ein zum „fremden Volk“ gebildetes Adjektiv in substantivierter Form in Christian Moritz Paulis *Beiträgen zur Sprachwissenschaft* belegt ist. Dieses „Beispiel steht aber allein“, so konstatiert sie im Weiteren, vgl. Schmitz-Berning, Vokabular, 239.

ten in die urbanen Zentren<sup>19</sup>. Hans F. K. Günther, Philologe und Rassenforscher, hielt in seiner *Kleinen Rassenkunde des Deutschen Volkes* Ende der 1920er Jahre fest: „Die nichtnordischen Einschläge des heutigen deutschen Volkes stammen – abgesehen von späteren Zuwanderungen Fremdvölkischer in das deutsche Sprachgebiet – in der Hauptsache aus der ursprünglich verhältnismäßig schwachen Knechteschaft der Germanenstämme“<sup>20</sup>.

Diese und vergleichbare Darstellungen, die auf die eine oder andere Weise die Hereinnahme oder Immigration „Fremdvölkischer“ in das Deutsche Reich thematisierten, entwarfen zugleich – ungeachtet der etwaigen tatsächlichen und in Zahlen fassbaren Migrationsbewegungen und ihrer Auswirkungen – schon vor 1933 vielfältige Bedrohungsszenarien: Durch die „Fremdvölkischen“ entstanden vermeintlich die Gefahren von staatlicher Unterwanderung, gesellschaftlicher Überfremdung oder „Verunreinigung“ des „deutschen Blutes“ durch geschlechtliche „Vermischung“<sup>21</sup>. Das förderte Ressentiments und Feindschaft. Alfred Rosenberg's *Der Mythus des 20. Jahrhunderts* aus dem Jahr 1930 stellte in diesem Zusammenhang einen Kulminationspunkt dar: Rosenberg betonte darin, dass das „beste Blut Deutschlands“, die deutsche „Rasse“, schon während des Dreißigjährigen

**19** Daniel Frymann, Wenn ich der Kaiser wär'. Politische Wahrheiten und Notwendigkeiten, Leipzig 1912, S. 21. Frymann schreibt z. B. in Bezug auf Polen, Franzosen oder Dänen – ebenso wie hinsichtlich der Juden – auch von „Volksfremden“, vgl. Ebd., 79. Heinrich Claß (1868–1953), Rechtsanwalt und Publizist, verfasste im Kaiserreich und in der Weimarer Republik unter den Pseudonymen Einhart und Daniel Frymann nationalistische und antisemitische Schriften, die zu Wegbereitern der NS-Ideologie zählten. Von 1908 bis 1939 war er Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes, der als einer der einflussreichsten Vereine der „Völkischen Bewegung“ mit militärischen, expansionistischen und rassistischen Inhalten zwischen seiner Gründung 1891 und seinem Verbot 1939 von sich reden machte. Anfang der 1920er Jahre pflegte Claß enge Kontakte zu Adolf Hitler, vgl. Werner Conze, Claß, Heinrich, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie 3, Berlin 1957, 263; Stefan Breuer, Die Völkischen in Deutschland. Kaiserreich und Weimarer Republik, Darmstadt 2010, 57–67, 176 f.

**20** Hans F. K. Günther, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes, München 1929, 122. Hans Friedrich Karl Günther (1891–1968), studierter Biologe, Anthropologe und Soziologe, verfasste bereits in den frühen 1920er Jahren völker- und rassekundliche Schriften, die im Nationalsozialismus breit rezipiert wurden. Er gilt als Begründer des „nordischen Gedankens“, der Theorie einer Vormachtstellung des „nordischen Menschen“ gegenüber anderen „Rassen“ infolge von Prozessen der aktiven „Auslese“ und „Reinigung“ innerhalb des deutschen „Volkes“. 1922 erschien Günthers *Rassenkunde des deutschen Volkes* und 1929 seine *Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes*. Im „Dritten Reich“ war er als Experte für Rassenkunde und -hygiene bekannt und erhielt in dieser Funktion vielfältig Anerkennung, vgl. Breuer, Die Völkischen, 115 ff., 216 f., 261 f.; Horst Ferdinand, Günther, Hans F. K., in: Baden-Württembergische Biographien 2 (1999), 176–180.

**21** Ralf Koch, Die „Fremdvölkischen“ im Blick der Einheimischen: Polnische Wanderarbeiter in Deutschland während der Weimarer Republik, in: Deutsche Studien 30/117–118 (1993), 39–56, hier: 41–51. Auch: Herbert, Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, 20–24; Süß, „Herrenmenschen“, 244 f.

Krieges, speziell durch die „zahlreiche[n] fremdstämmige[n] Schwärme feindlicher Staaten“, „ausgerottet“ und „verdorben“ worden sei<sup>22</sup>. Eine in Reaktion hierauf zu bildende „germanisch bestimmte Führerschicht“ könne deshalb immer nur „seelisch-nordischen Wesens sein“; mit den „Abkömmlingen der in Europa eingesickerten ganz fremden Rassen“ hingegen sei dies ausgeschlossen<sup>23</sup>.

Nach ihrem Machtantritt schließlich propagierten die Nationalsozialisten zunehmend die Ideen von einer „blutlichen“ Degeneration des „Deutschen“ durch „fremde“ Einflüsse und durch das „Fremdvölkische“ an sich. Ein gedruckter Aushang aus dem Jahr 1935 mit zwölf Merksätzen warb zum Beispiel bei der Bevölkerung mit den folgenden „Geboten“ für eine „Rassereinhaltung“: „5. Halte das deutsche Blut rein. [...] 7. Wahre Deine Ehre und Deine Art bei Begegnung mit Volksfremden. 8. Deutsches Mädchen, Deine Zurückhaltung gegenüber Volksfremden ist keine Beleidigung. Im Gegenteil: Jeder anständige Ausländer wird Dich deswegen besonders achten. [...] 10. Die Reinhaltung des Blutes liegt im Interesse aller wertvollen Rassen.“<sup>24</sup> Außerdem suchten die NS-Machthaber diese Auffassungen zu institutionalisieren: Die Nürnberger Gesetze und ihre Ausführungsverordnungen vom Herbst 1935 etwa verboten Juden generell Eheschließungen, wenn hieraus eine „die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten“ sei<sup>25</sup>.

Indes erhielt der Begriff des „Fremdvölkischen“ tatsächlich erst nach dem Überfall auf Polen im September 1939 und damit im Zuge des Zweiten Weltkrieges sowie der Besatzung und Annexion unterschiedlicher Territorien in Europa durch das Deutsche Reich seine eigentliche Bedeutung. Der Terminus beschrieb dann die in diesen Gebieten ansässigen Bevölkerungen, von denen nennenswerte Teile

<sup>22</sup> Alfred Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, München 1933, 197f.

<sup>23</sup> Ebd., 521.

<sup>24</sup> DHM Berlin, [www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/propagandablatt-12-gebote-zur-rassenreinhaltung-um-1935.html](http://www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/propagandablatt-12-gebote-zur-rassenreinhaltung-um-1935.html) (letzter Zugriff: 10.11.2020), Merksätze zur nationalsozialistischen Rassentheorie von 1935.

<sup>25</sup> Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935, in: RGBI. I/100 (1935), 1146 f.; Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14.11.1935, in: RGBI. I/125 (1935), 1334–1336. Dies legt nahe, dass der Terminus des „Fremdvölkischen“ im nationalsozialistischen Sprachgebrauch nicht unbedingt trennscharf zur Bezeichnung unterschiedlicher Kategorien von „Fremden“ verwendet wurde – so konnten z. B. basierend auf der völkisch-rassistisch argumentierenden NS-Lehre gleichermaßen Juden oder „Zigeuner“ „fremdvölkisch“ sein. Im hiesigen Zusammenhang ist die Verwendung des Begriffs während des Zweiten Weltkrieges zur Beschreibung von Angehörigen anderer Nationen und Nationalitäten in den Blickpunkt zu nehmen. Als „Fremdvölkische“ wurden demnach v. a. Ausländer und Ausländerinnen – aus west- und osteuropäischen Staaten – bezeichnet, vgl. Majer, „Fremdvölkische“, 126–31; Schmitz-Berning, Vokabular, 239.

im Verlauf des Krieges als „Fremd“- und Zwangsarbeiter für das NS-Regime Verwendung fanden<sup>26</sup>. Wiederum Himmler verfasste im Mai 1940 eine Denkschrift, die zentral für die Definition von „fremdvölkisch“ werden sollte: Bei der „Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“ sei darauf „[zu] sehen, so viel wie möglich einzelne Völkerschaften anzuerkennen und zu pflegen, also neben den Polen und Juden die Ukrainer, die Weißrussen, die Goralen, die Lemken und die Kaschuben [mit letzteren wurden Volksgruppen polnischer und tschechoslowakischer Landstriche bezeichnet]. Wenn sonst noch irgendwelche Volkssplitter zu finden sind, auch diese.“ In dieser Weise war es Himmler zufolge möglich, den „ganzen Völkerbrei“ zu „zergliedern“, „aufzulösen“ und damit letztlich die „Begriffe“ dieser „Völkerschaften“ „unbekannt“ zu machen beziehungsweise „völlig aus[zu]lösch[n]“. Gleichzeitig seien zum einen die „rassisch Wertvollen“, vor allem Kinder, „aus diesem Brei herauszufischen, nach Deutschland zu tun, um sie dort zu assimilieren“ und zum anderen Teile der „verbleibenden minderwertigen Bevölkerung“ als „führerloses Arbeitsvolk“ für die Interessen Deutschlands auszubeuten<sup>27</sup>.

Während Himmler 1940 seine Überlegungen anstellte, um die „Fremdvölkischen“ in Osteuropa letzten Endes zu vernichten, machten sich andere Angehörige der NS-Führung zunehmend Gedanken darüber, wie mit der wachsenden Anzahl ausländischer Arbeiter im Deutschen Reichsgebiet selbst umzugehen sei: Auf der einen Seite wurde das Leistungspotenzial dieser „Fremdvölkischen“ in sämtlichen Ressorts und ganz im Sinne Himmlers sowie der deutschen Kriegsführung umfassend ausgebeutet – „fremdvölkische“ Arbeiter und Arbeiterinnen waren also praktisch überall präsent<sup>28</sup>. Kontakte zwischen Deutschen und „Fremdvölkischen“ hingegen unterlagen auf der anderen Seite nahezu vollständig Verboten und Strafen – dies galt in Bezug auf die ideologische Leitlinie einer „Reinhaltung des deutschen Blutes“ speziell auch auf dem Gebiet sexueller Betätigungen<sup>29</sup>. Der dann unternommene Versuch, die weitgehend als bedrohlich empfundene Sexualität der Ausländer zu kontrollieren und zu kanalisieren, mündete, neben weite-

---

**26** Ebd.

**27** Denkschrift Heinrich Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten, 15.5.1940, in: Reinhard Kühnl, *Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten*, Köln 1987, 352–355. Siehe hierzu auch: Herbert, *Fremdarbeiter* (1985), 75.

**28** Wagner, *Zwangsarbeit*, 180.

**29** Roos, *Backlash*, 91f.

ren Maßnahmen wie der harschen Sanktionierung von „verbotenem Umgang“<sup>30</sup>, in der Schaffung spezieller Bordelle für die männlichen „fremdvölkischen“ Arbeiter.

### 3 Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter im Zweiten Weltkrieg

Mit einem Bericht von Ende des Jahres 1940, also kurz nachdem das eingangs zitierte Rundschreiben Bormanns im Auftrag Hitlers zur Errichtung von Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter ergangen war, konnte die Gauleitung Oberdonau bereits mitteilen, dass bei den Reichswerken Hermann Göring am Standort Linz ein entsprechendes Etablissement sogleich geschaffen worden war: Ein Neubau, den die Stadtgemeinde finanziert hatte, existierte inzwischen mit „allen Anforderungen, die man an Häuser dieser Art und in dieser Umgebung stellen kann“, der Pächter stand fest und die zukünftigen fünfzehn Prostituierten waren zumindest ideell ausgewählt, denn zur Einstellung in das Bordell sollten ausschließlich „nicht deutschblütige Insassinnen arischer Abstammung“ gelangen<sup>31</sup>. Ähnlich dem als Villa Nova bekannt gewordenen Prostitutionsbetrieb für „Fremd“- und Zwangsarbeiter der Hermann Göring Werke in Linz, der in dieser Sache zu einer Art Modellprojekt avancierte<sup>32</sup>, wurden in der Folge zahlreiche weitere Bordelle für die

**30** Bezuglich der Befürchtung des NS-Regimes, dass es, abgesehen von jenen unvermeidlichen Berührungs punkten in den Arbeitssektoren, zu engeren, v.a. auch geschlechtlichen Kontakten zwischen Ausländern und Deutschen kommen könnte, seien an dieser Stelle die Verordnungen zur Strafbarkeit des Umgangs mit Ausländern und Kriegsgefangenen genannt. Vgl. § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.1939, in: RGBl. I/238 (1939), 2319; Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1940, in: RGBl. I/86 (1940), 769. Generell zählen hierzu auch der Gebrauch gezielter Diffamierungs- und Gräuelpropaganda sowie lokal oder regional initiierte Restriktionen gegen „Fremdvölkische“ wie etwa die Diffamierung jener Frauen, die geschlechtlich mit Ausländern verkehrten. Im Verlauf des Krieges kamen die „Polen“- und „Ostarbeitererlasse“ hinzu. Sämtliche dieser Maßnahmen hatten die Isolierung der ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen von der deutschen Bevölkerung bzw. die Implementierung einer (außer)rechtlichen Sonderstellung der „Fremdvölkischen“ zum Ziel. Außerdem legten sie Strafen bei Verstößen gegen die Umgangsverbote für Ausländer und Deutsche fest, die bis zur Hinrichtung reichen konnten, vgl. hierzu: Herbert, Fremdarbeiter (1985), 70–82, 122–129, 154–157.

**31** BArch Berlin, NS 6/334, Bl. 13, Auszug aus dem Bericht der Gauleitung Oberdonau vom 27.12.1940.

**32** Im Zusammenhang mit dem zitierten Auszug aus dem Bericht der Gauleitung Oberdonau, hieß es im beiliegenden Rundschreiben, dass die im „Gau Oberdonau gewonnenen Erfahrungen

„fremdvölkischen“ Arbeitskräfte im Deutschen Reichsgebiet geplant und etabliert. Entscheidungsbefugt waren in dieser Sache die Kriminalpolizeileitstellen; Kostenträger sollten in erster Linie die Arbeitgeber, die „in grösserem Umfang fremdvölkische Arbeiter beschäftigten“, beziehungsweise die entsprechenden Gemeinden, oder auch die eigens von der Deutschen Arbeitsfront hierfür gegründete Häuser- und Barackenbau GmbH in Berlin sein<sup>33</sup>. Bis Ende 1943 bestanden an unterschiedlichen Orten, wo Ausländer zum Arbeitseinsatz kamen, schließlich sechzig solcher Bordelleinrichtungen und noch fünfzig weitere waren zu diesem Zeitpunkt vorgesehen. Insgesamt mussten sich hierin schätzungsweise sechshundert Frauen vor allem aus Frankreich, Polen und dem Gebiet des Reichsprotektorats Böhmen und Mähren prostituieren<sup>34</sup>.

Die einzelnen Durchführungsbemühungen variierten zwar abhängig von der jeweiligen Situation vor Ort und verliefen insgesamt betrachtet keinesfalls konfliktfrei – beispielsweise gab es immer wieder nennenswerte Probleme bei der Finanzierung der Bordelle –, dennoch existierte eine Reihe übergeordneter ideologischer Richtlinien, die für den Aufbau der „Fremdarbeiter“-Bordelle entscheidend sein sollten. Unter der Maßgabe der „Reinhaltung des deutschen Blutes“ und für den „Schutz deutscher Frauen“ waren die entsprechenden Prostitutionsstätten von der Kriminalpolizei vor allem zügig einzurichten. Bormann hatte bereits in seinem Rundschreiben dafür plädiert, dass „[d]erartige Bordelle [...] beschleunigt überall, wo fremdvölkische Arbeiter tätig“ waren, einzurichten seien; „Verbote

---

[...] für die Durchführung ähnlicher Maßnahmen in anderen Gauen wertvoll sein“ würden, BArch Berlin, NS 6/334, Bl. 13, Rundschreiben Martin Bormanns vom 27.1.1941. Zum Bordell der Hermann Göring Werke in Linz, siehe auch: Roos, Backlash, 92; Freund-Widder, Frauen unter Kontrolle, 176; Sommer, KZ-Bordell, 38 f.; Fallend, Zwangsarbeit, 103–110.

**33** Paul, Zwangsprostitution, 118 f. Auch: ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330961–63, Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD u. a. vom 25.9.1941.

**34** Freund-Widder, Frauen unter Kontrolle, 176; Paul, Zwangsprostitution, 123; Birthe Kundrus, „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“. Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939–1945, in: Kirsten Heinsohn u. a. (Hrsg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a. M. 1997, 96–110, hier: 103; Herbert, Fremdarbeiter (1985), 203. Auch: Röger, Kriegsbeziehungen, 57. Über den Alltag in den Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter kann angenommen werden, dass die Kunden durchaus für den Geschlechtsverkehr zahlen mussten und die in den Bordellen eingesetzten Frauen, wenn auch strengen Verhaltensregeln unterworfen, so doch nicht uneingeschränktem Zwang ausgesetzt waren. Die Anwerbung der Frauen für den Dienst in den Bordellen hatte zumindest theoretisch freiwillig zu erfolgen. Aus ihrem Verdienst mussten sie einen festgelegten Betrag für Unterbringung und Verpflegung in dem Bordell, in dem sie gleichzeitig wohnten, zahlen. Es sollte ihnen außerdem möglich sein, so viel Geld zu verdienen, dass sie zeitweise in ihre Heimat fahren konnten. Vgl. hierzu: Schnorr, Prostitution, 197–201.

und Strafandrohungen“ würden sich in diesem Kontext – er rekurrierte hiermit offensichtlich auf die bis dahin ergangenen offiziellen Anordnungen zur Unterbindung „von (sexuellen) Kontakten“ zwischen Deutschen und Ausländern beziehungsweise Kriegsgefangenen – „nur bedingt wirksam“ zeigen<sup>35</sup>. Auch Reinhard Heydrich, Chef der Sicherheitspolizei und des SD, forderte nur wenig später, im Januar 1941, dass „nunmehr [...] mit grösster Beschleunigung die notwendigen Maßnahmen“ ergriffen werden müssten<sup>36</sup>. Ebenso Reichsarbeitsminister Franz Seldte, der noch im gleichen Jahr erneut anstieß, das Vorhaben der Bordelle für „Fremd“- und Zwangsarbeiter „in grösserem Umfange und beschleunigt in Angriff“ zu nehmen, weil es „aus biologischen Gründen eine unausweichliche Pflicht“ darstelle<sup>37</sup>.

Für die Bordelle kamen grundsätzlich Baracken-Neubauten, wie im Gau Oberdonau realisiert, oder als ein „Notbehelf“ auch bereits vorhandene Gebäude in den etwaigen konventionellen Rotlichtbezirken in Frage<sup>38</sup>; in Mannheim und Karlsruhe beispielsweise wurden in den bestehenden Bordellstraßen der Gutemannstraße und der Entenstraße schon vorhandene Etablissements für diesen Zweck umfunktioniert<sup>39</sup>. In jedem Fall hatten die Bordelleinrichtungen in der Nähe der Einsatzorte der „fremdvölkischen“ Arbeiter zu liegen. Das sollte zum einen lange Wege für die Konsumenten der angebotenen Prostitution und zum anderen denkbare „Belästigungen“ für die umliegend wohnende deutsche Bevölkerung verhindern<sup>40</sup>.

**35** ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330949–50, Rundschreiben Martin Bormanns vom 7.12.1940. Hier sei erneut u. a. auf die Verordnungen zur Strafbarkeit des Umgangs mit Ausländern und Kriegsgefangenen von 1939/40 verwiesen.

**36** ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330951–53, Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen vom 16.1.1941.

**37** Generallandesarchiv Karlsruhe (künftig: GLA Karlsruhe), 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Reichsarbeitsminister Franz Seldte an die Präsidenten der Landesarbeitsämter u. a. vom 17.9.1941.

**38** ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330951–53, Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen vom 16.1.1941; GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Bericht der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe über die Besprechung im Reichskriminalpolizeiamt vom 11.10.1941.

**39** Hierzu: GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34–136, n. fol., Polizeipräsident Mannheim an die Staatliche Kriminalpolizei Karlsruhe vom 20.5.1941; GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Bericht der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe über die Besprechung im Reichskriminalpolizeiamt vom 11.10.1941; GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 135, n. fol., Verfügung der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe vom 28.8.1944. Zum Mannheimer Bordell für „fremdvölkische“ Arbeiter, siehe auch: Schnorr, Prostitution, 197–201.

**40** ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330951–53, Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen vom 16.1.1941.

Am wichtigsten war den Verantwortlichen bei der Etablierung der Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter allerdings die Rücksichtnahme auf die „allgemeinen rassischen Grundsätze“. Das bedeutete, dass für den Dienst in diesen Einrichtungen alleinig „fremdvölkische“ Frauen oder „Zigeunerinnen“ herangezogen werden durften. Prostituierte „deutschen Volkstums“ oder auch „Dirnen germanischen Volkstums“ – also etwa Holländerinnen oder Norwegerinnen – waren hingegen für diese Arbeit generell „auszuschalten“. Nach Möglichkeit hatten die „Bordellinsassinnen“ gemäß dem Grundsatz „Volkstum zu Volkstum“ und im Sinne einer „artgleiche[n] Besetzung“ ohnehin dem „Volkstum der am Ort eingesetzten fremden Arbeiter“ zu entsprechen<sup>41</sup>. Befanden sich also an einem Standort wie Mannheim zeitweise überwiegend französische Arbeitskräfte<sup>42</sup>, so kamen im Idealfall die diesen „Fremd-“ und Zwangsarbeitern zur Verfügung gestellten Prostituierten ebenfalls aus Frankreich<sup>43</sup>. War eine derartige Übereinstimmung nicht zu gewährleisten, dann lautete die Weisung, Prostituierte „unmittelbar aus den besetzten Gebieten“ für die Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter anzuwerben<sup>44</sup>. Polinnen waren dabei „bevorzugt einzusetzen“<sup>45</sup>.

**41** ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330951–53, Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen vom 16.1.1941; GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Bericht der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe über die Besprechung im Reichskriminalpolizeiamt vom 11.10.1941; GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Reichssicherheitshauptamt an alle Kriminalpolizei(leit)stellen u. a. vom 12.4.1943. Auch: Paul, Zwangsprostitution, 125; Doris L. Bergen, Sex, Blood, and Vulnerability. Women Outsiders in German-occupied Europe, in: Gellately/Stoltzfus, Social Outsiders, 273–293, hier: 276.

**42** Marco Brenneisen geht in seiner Studie von 30.000 ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen in Mannheim zwischen 1939 bis 1945 aus, die v. a. in Rüstungsbetrieben arbeiten mussten. Den größten Anteil von ihnen – ungefähr ein Viertel – machten französische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter aus. Hiernach folgten „Ostarbeiter“, insbesondere aus der Ukraine, Holländer und Italiener sowie Polen. Zusätzlich ließen sich weitere 30 Nationalitäten von „Fremd-“ und Zwangsarbeitern in der Stadt ausmachen, vgl. Marco Brenneisen, Das Konzentrationslager Mannheim-Sandhofen im Spiegel der Öffentlichkeit. Die Rezeptionsgeschichte eines KZ-Außenlagers, Marburg 2011, 27–31.

**43** Da beispielsweise in Mannheim das entsprechende Etablissement „von sehr vielen Franzosen besucht“ wurde, erging eine Verfügung zur „Anwerbung von zwei weiteren Dirnen französischer Nationalität“, vgl. GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Verfügung der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe vom 11.10.1941. Auch: Schnorr, Prostitution, 199 f.

**44** ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330951–53, Chef der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich an die Kriminalpolizei(leit)stellen vom 16.1.1941.

**45** GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Bericht der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe über die Besprechung im Reichskriminalpolizeiamt vom 11.10.1941. Dies zeigte sich wiederum am Beispiel Mannheims, wo für die etwa 1.000 zum Zeitpunkt der Einrichtung des „Fremdarbeiter“-Bordells Mitte 1941 in „Gemeinschaftslagern“ untergebrachten Zwangsarbeiter – darunter Polen, Tschechen, Slowaken, Belgier, Holländer und Franzosen – zunächst sechs Polinnen als Prostitu-

Beeinflusst werden konnte die „Bedarfsfrage“ der Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter indessen durch zwei Faktoren: Hielten sich zum einen „am selben Ort weibliche Arbeitskräfte des gleichen Volkstums“ auf, oder konnten solche zeitgleich in den jeweiligen Betrieb mit vermittelt werden, sodass theoretisch die Gelegenheit zu intimen Kontakten innerhalb der Gruppe der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen bestand, dann konnte die Schaffung eines Bordells eventuell entbehrlich sein<sup>46</sup>. Zum anderen war die „völkische Wesensart“ und damit verbunden eine etwaige unterschiedliche „Triebhaftigkeit“ der beschäftigten ausländischen Arbeiter zu berücksichtigen. Im Falle von Italienern sollte somit beispielsweise schon ab einer Anzahl von vier- bis fünfhundert Arbeitern ein Bordell geschaffen werden – während im Allgemeinen ein Richtwert von über tausend männlichen Arbeitskräften hinsichtlich des „massierte[n] Einsatz[es] fremdvölkischer Arbeiter“ und damit der Notwendigkeit, ein Bordell einzurichten, galt<sup>47</sup>.

## 4 Fazit

Der Nationalsozialismus definierte in Anlehnung an die „(deutsch)völkische“ Ideologie „Fremdvölkische“ und „Fremdvölkisches“ als volkspolitische Bedrohungen, denen präventiv durch Abgrenzung, Kontrolle sowie letztlich durch Marginalisierung und Ausschaltung entgegenzuwirken war. Der Zweite Weltkrieg stellte in diesem Zusammenhang mit dem von Staats wegen beförderten Ausbau eines umfassenden „Fremd-“ und Zwangsarbeiterystems – und infolgedessen der Anwesenheit mehrerer Millionen ausländischer Arbeitskräfte im Deutschen Reichsgebiet – eine besondere Herausforderung dar: Einerseits existierten starke ideologische Vorgaben und Vorbehalte gegen sämtliche Gruppen von „Fremdvölkischen“;

---

ierte angeworben wurden. Hierzu: GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Verfügun- gen der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe vom 28.3. und 9.9.1941. Auch: Schnorr, Prostitution, 198 f.

**46** Insbesondere in ländlichen Gebieten, wo „Fremd-“ und Zwangsarbeiter zum Teil „weit zerstreut untergebracht“ werden mussten, sollte darauf geachtet werden, dass etwa gleich viele Frauen wie Männer als Arbeitskräfte zum Einsatz kamen, vgl. ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330956–58, Reinhard Heydrich an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD u. a. vom 18.5.1941.

**47** Auch die „altersmässige Zusammensetzung der Arbeitskräfte“ konnte Einfluss auf die Frage hinsichtlich der Einrichtung eines Bordells haben, vgl. ITS Digitales Archiv, 2.2.0.1, 82330956–58, Reinhard Heydrich an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD u. a. vom 18.5.1941; GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Bericht der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe über die Besprechung im Reichskriminalpolizeiamt vom 11.10.1941.

andererseits gab es kriegswirtschaftliche Dringlichkeiten, die den „Ausländer-Einsatz“ unentbehrlich machten.

Mit der Einrichtung von Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter zeigten sich die nationalsozialistischen Machthabenden sodann pragmatisch und janusköpfig zugleich<sup>48</sup>: Basierend auf der grundlegenden Annahme eines zu befriedigenden Sexualtriebs des Mannes – und hinsichtlich der „Fremdvölkischen“ überdies von einer zwar im Einzelnen abgestuften allerdings im Generellen eher übersteigerten sexuellen „Triebhaftigkeit“ – schufen sie diese speziellen Einrichtungen und der NS-Staat avancierte selbst zum Zuhälter. Hiermit sollte die Sexualität „fremdvölkischer“ Arbeiter kontrolliert, kanalisiert und als potentielle „Gefahr“ für deutsche Frauen und das deutsche „Blut“ abgefangen werden<sup>49</sup>. Innerhalb dieser Bordellformen konnte die imaginierte notwendige „Rassentrennung“ überwiegend gewahrt werden: Die „Fremdvölkischen“ durften offiziell tatsächlich nur diese Etablissements und nicht etwa die deutschen Bordelle besuchen oder nutzen<sup>50</sup>; ausschließlich ausländische Prostituierte und „Zigeunerinnen“ wurden in den Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter beschäftigt<sup>51</sup>.

Das NS-Regime privilegierte also einerseits die ausländischen Arbeiter mit diesen besonderen Bordellen, indem es ihnen dort, entgegen anderer offizieller Richtlinien hinsichtlich der Behandlung von „Fremd“- und Zwangsarbeitern, sexuelle Kontakte erlaubte – sogar „Ostarbeitern“, die in der „Hierarchie“ von „fremdvölkischen“ Arbeitskräften weit unten standen<sup>52</sup>, wurde Anfang 1944 der Besuch der Bordelle gestattet<sup>53</sup>. Mit diesem den „fremdvölkischen“ Arbeitern eingeräumten „Sonderrecht“ der Inanspruchnahme käuflicher sexueller Dienstleistungen jedoch wurde andererseits auch ihre Diskriminierung fortgeschrieben, weil der

**48** Im vorliegenden Beitrag standen ausschließlich die Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter im Vordergrund. Der NS-Staat richtete aber auch KZ- und Wehrmachtsbordelle ein. Vgl. Sommer, KZ-Bordell; Paul, Zwangsprostitution; Laura Fahlenbruck, Ein(ver)nehmen. Sexualität und Alltag von Wehrmachtssoldaten in den besetzten Niederlanden, Göttingen 2018.

**49** Paul, Zwangsprostitution, S. 117; Kundrus, Unmoral, 103

**50** Hierzu auch: GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Reichssicherheitshauptamt an alle Kriminalpolizei(leit)stellen u. a. vom 12.4.1943.

**51** Erstaunlicherweise drückte sich bei der Etablierung der Bordelle für „fremdvölkische“ Arbeiter der ideologische Ursprung eines „Schutzes“ der deutschen Frau auch darin aus, dass deutsche Prostituierte hierfür nicht eingesetzt werden sollten – obwohl der Nationalsozialismus eigentlich die Prostituierte als Teil eines Personenkreises von „Asozialen“ und „Gemeinschaftsunfähigen“ verstand, der zur „Ausmerze“ frei war. Zu den ideologischen Konzeptionen der Prostituierten im Nationalsozialismus z. B. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, 184; Schnorr, Prostitution, 187–190; Timm, The Ambivalent Outsider, 192.

**52** Spoerer, Zwangsarbeit, 90–99.

**53** Siehe GLA Karlsruhe, 330 Zugang 1991/34 Nr. 269, n. fol., Reichskriminalpolizeiamt an alle Kriminalpolizei(leit)stellen u. a. vom 7.2.1944.

Rahmen des sexuellen Erlebens deutlich vordefiniert war und als zusätzlicher Ausdruck von Zwang und Unterdrückung gelten kann. Parallel hierzu wurden Polen und „Ostarbeiter“, die Zwangsarbeit für das Deutsche Reich verrichteten und die dabei „verbotenen Umgang“ zu deutschen Frauen pflegten, mit dem Tode bestraft – dies vermeintlich auch deswegen, um die Moral der kämpfenden Männer an der Front, die ihre Frauen zurückgelassen in der Heimat wussten, aufrechtzuerhalten<sup>54</sup>.

Die Prostituierten in den Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter wiederum selbst wurden – vor allem auch im Sinne einer Vorbeugung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten – gleichfalls streng überwacht, reglementiert und für die deutschen Interessen umfassend ausgenutzt<sup>55</sup>. Sie waren ebenso wie Frauen, die in anderen Kontexten Sex für Geld anboten oder anbieten mussten, aus der Sicht des NS-Staates lediglich Mittel zum Zweck<sup>56</sup>. Lässt sich somit anhand der Einrichtung von Bordellen für „fremdvölkische“ Arbeiter im Zweiten Weltkrieg nicht unbedingt eine kohärente Entwicklung von der Ideologie des „(Fremd)Völkischen“ hin zu staatlicher und politischer Praxis nachvollziehen, so kann dennoch konstatiert werden, dass man darin von Seiten der Führungselite ab 1939 eine wirkungsvolle Antwort auf vermeintliche Bedrohungen durch „Fremde“ aus dem Ausland sah.

---

<sup>54</sup> Vgl. Herbert, Fredarbeiter (1985), 74–81, 122–128, 154 ff.

<sup>55</sup> Zur Geschlechtskrankenfürsorge für „fremdvölkische“ Prostituierte u. a. GLA Karlsruhe 1991/34 Nr. 269, n. fol., Reichsminister des Innern an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen u. a. vom 24.10.1942.

<sup>56</sup> Über etwaige Entschädigungen oder Entschädigungsbemühungen dieser Frauen ist zudem, anders als z. B. bei den „Trostfrauen“ des japanischen Militärs im Zweiten Weltkrieg, nichts bekannt. Auch Frauen, die in KZ-Bordellen sexuelle Zwangsarbeit leisten mussten, ersuchten aller Wahrscheinlichkeit nach fast nie um Entschädigung. Vgl. hierzu: Sommer, KZ-Bordell, 237, 278 f.; Mirjam Schnorr, Forgotten, Unwanted and Uncomfortable? Prostitutes and Pimps as Victims of National Socialism, in: Practices of Memory and Knowledge Production. Papers from the 22nd Workshop on the History and Memory of National Socialist Camps and Extermination Sites, hg. von Janine Fubel u. a., Berlin 2022, 155–186. Zum Thema der „Trostfrauen“ sei nur auswahlweise verwiesen auf: Chunghee Sarah Soh, The Comfort Women. Sexual Violence and Postcolonial Memory in Korea and Japan, Chicago 2009.

